Versicherungsbestimmungen für Schadenversicherungen

Ausgabe 2012

sympany
erfrischend anders

Versicherungsbestimmungen für Schadenversicherungen

Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. home

Seite 3

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) home

Hausrat	**(HR)**	Seite	5
Privathaftpflicht	**(PH)**	Seite	8
Gebäude	**(GE)**	Seite	9
Home Assistance	**(HA)**	Seite	12
Allgemeines	**(A)**	Seite	13
Schadenfall	**(S)**	Seite	15

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. car

Seite 17

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) car

Haftpflicht	**(H)**	Seite	20
Kasko			
Teilkasko	(TK)	Seite	20
Vollkasko	(VK)	Seite	20
Versicherte Objekte	(KK)	Seite	20
Unfall	**(U)**	Seite	22
Grobfahrlässigkeit	**(G)**	Seite	22
Parkschäden	**(P)**	Seite	22
Fahrzeug Assistance	**(FA)**	Seite	23
Erweiterter Auslandschadenschutz	**(AU)**	Seite	23
Allgemeines	**(A)**	Seite	23

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) moto

Allgemeines	**(M)**	Seite	27

24h Helpline im Schadenfall (car, moto, home):
00 800 55 455 500*

*Gültig aus den meisten europäischen Ländern inkl. Schweiz
Alle anderen Länder:
Vorwahl 00 ersetzen mit 011 aus USA/CAN oder 0011 aus Australien
Alle anderen 0041 58 262 45 00 (entgeltlich)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. home

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) home

Hausrat	**(HR)**
Versicherte Objekte	(HR1–HR15)
Feuer und Elementar	(HR16–HR26)
Erdbeben	(HR27–HR34)
Diebstahl	(HR35–HR44)
Wasser	(HR45–HR49)
Mobiliarglas	(HR50–HR51)
Kosten	(HR52–HR57)
Schlossänderungskosten	(HR58–HR59)
Reisegepäck	(HR60–HR63)
Privathaftpflicht	**(PH)**
Grunddeckung	(PH1–PH6)
Benützung fremder Motorfahrzeuge	(PH7–PH12)
Gemietete oder entliehene Pferde	(PH13–PH16)
Jagdhaftpflicht	(PH17–PH18)
Gebäude	**(GE)**
Versicherte Objekte	(GE1–GE5)
Feuer und Elementar	(GE6–GE10)
Erdbeben	(GE11–GE19)
Diebstahl	(GE20–GE22)
Wasser	(GE23–GE27)
Gebäudeglas	(GE28–GE30)
Kosten	(GE31–GE40)
Gebäudehaftpflicht	(GE41–GE56)
Home Assistance	**(HA)**
Allgemeines	**(A)**
Schadenfall	**(S)**

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. home

Allgemein

Diese Produktinformation gibt Ihnen einen **Überblick** über die wichtigsten Punkte Ihrer **Sympany Haushaltversicherung.**

Ihre Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden **Allgemeinen Versicherungssbedingungen (AVB)** umschrieben. Zusätzlich gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die versicherten Objekte, Deckungen, Optionen, Versicherungssummen und Selbstbehalte finden Sie auf Ihrer **Police.**

Vertragspartner
Versicherer und damit Ihr Vertragspartner ist die **Sympany Versicherungen AG,** Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel, Telefon +41 58 262 30 00.

Versicherer und Vertragspartner der Home Assistance ist die **Mondial Assistance International AG,** Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Sympany Versicherungen AG ist Vermittler und Ihr Ansprechpartner für die Durchführung der Versicherung.

Beginn und Dauer
Ihr Versicherungsschutz beginnt und endet an den in der Police vereinbarten Daten. Ohne Kündigung, welche drei Monate vor dem Ablaufdatum schriftlich zugestellt sein muss, verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch um ein Jahr.

Selbstbehalt
Pro Ereignis und Deckung werden die von Ihnen gewählten Selbstbehalte von der geschuldeten Entschädigung in Abzug gebracht.

Prämie
Die Prämie wird Ihnen zu Beginn jeder Versicherungsperiode in Rechnung gestellt und ist inklusive der aufgeführten Steuern und Abgaben innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zahlbar. Nach Absprache ist **halbjährliche, vierteljährliche** oder **monatliche** Zahlung möglich.

Erlöschen des Vertrages
Der Vertrag erlischt insbesondere,
- wenn Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen
- wenn Sie die Prämie nicht fristgerecht bezahlen
- wenn Sie oder wir den Vertrag im Schadenfall oder auf Ablauf kündigen

Rückerstattung der Prämie
Falls die Police nach Gesetz oder Vertrag während des Versicherungsjahres aufgehoben wird, bezahlen wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie anteilig zurück. Ausgenommen ist die Kündigung im Falle eines Totalschadens oder bei Kündigung im Schadenfall während des ersten Versicherungsjahres.

Hausrat (HR)

Ihr persönlicher **Hausrat** wie Möbel, Kleider, elektronische Geräte usw., auch gemietete Gegenstände, ist gegen **Beschädigung** oder **Verluste** durch ein versichertes Ereignis gedeckt. Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Auch **Gartenanlagen und Fahrnisbauten** sowie fest installierte **Wohnwagen** und **Mobilheime können nach Vereinbarung mitversichert werden.**

Versicherungssumme
Es ist sehr wichtig, den **Neuwert des gesamten Hausrates** bei Vertragsbeginn korrekt zu ermitteln, damit wir im Schadenfall nicht **Unterversicherung** geltend machen müssen.

Der von uns aufgrund der Anzahl Zimmer und Personen sowie der Ausstattung vorgegebene Wert ist als **Richtwert** zu verstehen, der von Ihnen überprüft werden muss. Bei **grossen Anschaffungen** während der Vertragsdauer muss die Versicherungssumme unbedingt **angepasst** werden.

Bei mittlerem und gehobenem Ausbaustandard verzichten wir auf die Geltendmachung der Unterversicherung, wenn die vorgegebene Versicherungssumme nicht reduziert wird.

Die bei einem Schaden möglicherweise anfallenden **Zusatzkosten** wie das Aufräumen und die Entsorgung des beschädigten Hausrats sind zusätzlich bis zur vereinbarten Summe gedeckt.

Kunst, Schmuck und Geldwerte
Versichert sind auch **Kunstgegenstände, Schmuck** und **Geldwerte** wie Bargeld, Münzen und Wertpapiere. Die Leistungen sind auf die vereinbarte Limite begrenzt. Für Gegenstände und Sammlungen mit einem **Wert von mehr als CHF 20 000** müssen Sie bei Versicherungsbeginn eine Inventarliste einreichen.

Einbruchdiebstahl
Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn Ihre Wohnung oder Ihr Haus gewaltsam **aufgebrochen** oder mittels eines gestohlenen Schlüssels geöffnet wurde.

Einfacher Diebstahl
Das Risiko des einfachen Diebstahls, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt (z.B. Taschen- und Trickdiebstahl), ist eingeschlossen. Gedeckt sind beispielsweise **Velodiebstahl** oder **Garderobendiebstahl.**

Einfacher Diebstahl auswärts (ausserhalb des Versicherungsstandortes) sind die Leistungen pro Ereignis auf die vereinbarte Limite begrenzt.

Reisegepäck
Ihr Reisegepäck ist versichert, falls es während des **Transports** durch Dritte oder während eines **Autounfalls** beschädigt oder gestohlen wird oder verloren geht.

Option «Schlossänderungskosten»
Falls Ihre **Schlüssel** oder **Zugangskarten** gestohlen werden oder verloren gehen, übernehmen wir die Kosten für die notwendigen Änderungen der Schlösser bis zum festgelegten Maximalbetrag.

Option «Erdbeben»
Sie haben die Möglichkeit, Ihren Hausrat und auch Ihr Gebäude gegen den Verlust oder die Beschädigung durch ein Erdbeben zu versichern.

Privathaftpflicht (PH)

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die Sie und andere in Ihrem Haushalt lebende Personen, wie Ihre Kinder, als Privatperson **einer anderen Person** zufügen. Dazu gehören auch Schäden, die Sie als Mieter oder Halter von Haustieren verursachen.

Option «Benützung fremder Fahrzeuge»
Falls Sie **gelegentlich,** d.h. maximal 6-mal in 3 Monaten, ein fremdes Fahrzeug benutzen oder ein Fahrzeug während des Urlaubs **geliehen** haben, ist dieses gegen Schäden durch Sie versichert. Nicht versichert sind Mietfahrzeuge.

Gebäude (GE)

Versichert sind die in der Police bezeichneten **Ein- bis Dreifamilienhäuser** sowie **Stockwerkeigentum,** die von Ihnen bewohnt und vorwiegend privat genutzt werden. Versichert werden können auch **Ferienhäuser** oder -wohnungen, **Gartenanlagen** und **Fahrnisbauten** sowie fest installierte **Wohnwagen** und **Mobilheime.**

Versicherte Ereignisse
Die in der Police aufgeführten **Gebäude** sind bei **Feuer- und Elementarereignissen** (Sturmwind, Hagel, Überschwemmungen usw.), bei **Einbruch** und **Diebstahl** sowie **Wasser-** und **Glasschäden** versichert.

Versichert ist auch Ihre Haftpflicht als Gebäude- und Grundeigentümer.

In Kantonen, in welchen die Feuerversicherung durch eine **kantonale Anstalt** versichert werden muss, kann eine **Zusatzversicherung** abgeschlossen werden.

Home Assistance (HA)

Im Schadenfall (Leitungsbruch, Glasbruch usw.) organisieren wir für Sie die **notwendigen Sofortmassnahmen** und übernehmen die Interventionskosten bis CHF 500.

Voraussetzung: Sie informieren sofort unser Kundencenter, welches **rund um die Uhr** erreichbar ist und die Hilfeleistung unverzüglich organisiert.

Verhalten bei einem Schadenfall (S)

Der wichtigste Grundsatz: **Ruhe bewahren!**

Bei Einbruch oder Diebstahl benachrichtigen Sie unverzüglich die **Polizei.** Bei Schäden am **Reisegepäck** lassen Sie sich diese vom Transporteur bestätigen.

Es ist Ihre Pflicht, während oder nach Eintritt eines Schadens alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, die den Schaden **möglichst klein** halten oder **mindern,** z.B. bei Feuer, Überschwemmungen oder Sturmwinden.

In Notfällen ist Sympany umgehend unter der folgenden Telefonnummer zu kontaktieren:

0080055 455 500

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) home

Hausrat (HR)

Versicherte Objekte

Versicherte Gegenstände
HR1 Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive
- anvertrauter, geleaster und gemieteter Gegenstände
- Fahrnisbauten, z.B. Schreberhäuschen
- Gästeeffekten
- Haustiere
- privat erworbener Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständigerwerbenden
- Fahrräder

Schmuck und Geldwerte
HR2 Schmuck und Geldwerte sind am Versicherungsort als Bestandteil des Hausrates im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, soweit sie nicht durch eine separate Wertsachenversicherung gedeckt sind oder eine separate Deckungslimite oder Einschränkung vereinbart ist (siehe HR42).

HR3 Als Schmuck gelten Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen sowie Armband- und Taschenuhren.

HR4 Unter Geldwerten sind zu verstehen:
- Bargeld
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine

Gartenanlagen und Fahrnisbauten
HR5 Ausserhalb des Gebäudes liegende, auf dem gleichen Grundstück befindliche Gartenanlagen (Bepflanzungen) sowie bauliche Einrichtungen, für die keine ordentliche Baubewilligung erforderlich ist wie Gartenhäuschen, Stützmauern, Skulpturen, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen und die nicht als Hausrat gelten.

Die Versicherung gilt nur für die Deckungen Feuer, Elementar, Wasser und Diebstahl.

Wohnwagen und Mobilheime
HR6 Nicht immatrikulierte Wohnwagen und Mobilheime an dem in der Police aufgeführten festen Standort.

HR7 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Hausrat sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Die Versicherung gilt nur für die Deckungen Feuer, Elementar, Wasser und Diebstahl.

Festsetzung der Versicherungssumme
HR8 Die Versicherungssumme wird aufgrund der Anzahl Zimmer, der versicherten Personen sowie des Einrichtungsstandards festgesetzt.

HR9 Bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieser Bewertung, empfehlen wir Ihnen, ein Inventarblatt auszufüllen.

H1R0 Die Versicherungssumme muss dem Ersatzwert (Neuwert) aller versicherten Sachen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen (Vollwert).

HR11 Für Schmuck, Geldwerte, Reisegepäck, Gartenanlagen und Fahrnisbauten, Wohnwagen und Wohnmobile wird eine spezielle Leistungsbegrenzung (Sublimite) pro Ereignis festgesetzt (Teilwert).

HR12 Kunstgegenstände, Schmuck oder Sammlungen im Wert von über CHF 20 000 sind einzeln zu deklarieren.

HR13 Ändert sich der Ersatzwert während der Vertragslaufzeit (z.B. wegen Neuanschaffungen), sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden (Obliegenheit).

Nicht versichert
HR14 Einzelne Sachen und Haustiere, für die eine besondere Versicherung besteht, sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssten.

HR15 Sachen, die nicht Hausrat sind, wie
- Motorfahrzeuge inkl. Anhänger, Motorräder und Motorfahrräder sowie E-Bikes mit Tretunterstützung über 25 km/h
- eingelöste Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile und andere Fahrzeuge
- Wasserfahrzeuge, für die bei einer Benützung eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen

Feuer und Elementar

Versicherungsschutz

Feuer
HR16 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion

HR17 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper

Seng- und Stromwirkungsschäden
HR18 Seng- und Nutzfeuerschäden

HR19 Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr

HR20 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung (Stromwirkungsschäden)

HR21 Für Seng- und Stromwirkungsschäden wird eine spezielle Leistungsbegrenzung (Sublimite) pro Ereignis festgesetzt (Teilwert).

Nicht versichert
HR22 Schäden durch allmähliche Raucheinwirkung

HR23 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstanden sind, z.B. Beschädigung der Schmelzsicherung.

Elementarereignisse
HR24 Als Elementarereignisse gelten:
- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch

HR25 Versichert sind auch Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Nicht versichert
HR26 Nicht versichert sind Schäden, die verursacht sind durch
- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Erdbeben

Versicherungsschutz
HR27 Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben.

HR28 In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

HR29 Bei Verlust oder Schaden als direkte Folge eines Erdbebens oder verursacht durch Feuer und/oder Wasser als mittel- oder unmittelbare Folge eines Erdbebens, haften die Versicherer gemäss HR30–HR32.

HR30 Innerhalb der Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden nach dem erstmaligen Auftreten eines Erdbebens wird für den Betrag gehaftet, welcher den in der Police festgesetzten Selbstbehalt übersteigt.

HR31 Später eintretende Verluste oder Schäden werden als neues Ereignis betrachtet und unter Abzug des in der Police vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.

HR32 Pro Ereignis wird der Selbstbehalt einmal abgezogen.

Einmalgarantie pro Versicherungsjahr
HR33 Die Gesamtentschädigung pro Versicherungsjahr bleibt in jedem Fall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme limitiert.

Nicht versichert
HR34 Nicht versichert sind
- Erdbeben, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. z.B. Geothermie.

Diebstahl

Versicherungsschutz

Einbruchdiebstahl
HR35 Diebstahl durch gewaltsames
- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Inneren eines Gebäudes

HR36 Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Beschädigung/Vandalismus
HR37 Beschädigungen oder Vandalismus im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu.

Beraubung
HR38 Diebstahl
- unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

Einfacher Diebstahl am versicherten Standort
HR39 Darunter fallen
- Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
- Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen
- Einschleichen
- Taschen- und Trickdiebstahl

an den in der Police aufgeführten Standorten.

Schmuck und Geldwerte
HR40 Für Schmuck und Geldwerte (siehe HR2-HR4) sind die Leistungen ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die vereinbarte Limite beschränkt.

Einfacher Diebstahl auswärts
HR41 Darunter fallen die Sachverhalte nach HR39 ausserhalb der versicherten Standorte.

HR42 Die Leistungen sind für alle versicherten Gegenstände ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die vereinbarte Limite beschränkt.

HR43 Fahrräder sind nur versichert, wenn sie mit einem Schloss korrekt gesichert worden sind.

Nicht versichert
HR44 Nicht versichert sind
- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Geldwerte bei einfachem Diebstahl
- Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens
- reine Vandalenschäden, d.h. Schäden am Hausrat, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen
- Schäden an den Gebäuden
- Schäden, die infolge eines Feuer– oder Elementarereignisses entstanden sind

Wasser

Versicherungsschutz
HR45 Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
- Wasserleitungsanlagen, die nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

HR46 Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude
- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

HR47 Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.

HR48 Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten.

Nicht versichert
HR49 Nicht versichert sind
- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisions- und Reparaturarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten, z.B. Ersatzkosten für eine defekte Wasserleitung
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Mobiliarglas

Versicherungsschutz
HR50 Bruchschäden an Mobiliarverglasungen, das heisst
- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein
- glasähnlichen Materialien wie Plexiglas und ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
- Glasbruchschäden bei inneren Unruhen

Nicht versichert
HR51 Nicht versichert sind Bruchschäden
- an optischen Gläsern oder Brillengläsern
- an Glasgeschirr oder Hohlgläsern, z.B. Vasen
- an Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- an Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- der Oberfläche von Bade- und Duschwannen, z.B. Emailschäden
- verglaster Teile von Gartenanlagen und Fahrnisbauten, Wohnwagen und -mobilen
- die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Kosten

Versicherungsschutz
HR52 Versichert sind die nachstehenden zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden in der Hausratversicherung.

HR53 Die Leistungen für sämtliche Kosten sind pro Ereignis auf die in der Police festgesetzte Limite begrenzt.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten
HR54 Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Zusätzliche Lebenshaltungskosten
HR55 Kosten aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume sowie die aus Untermiete entstehenden Ertragsausfälle. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Notmassnahmen
HR56 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser, Notabdeckungen etc., welche dazu dienen, das Ausmass des Schadens zu mindern oder zusätzlichen Schaden zu verhindern.

Nicht versichert
HR57 Nicht versichert sind
- Entsorgungskosten von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind
- Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie EDV-Software auf Datenträgern jeder Art
- Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter

Schlossänderungskosten

Versicherungsschutz
HR58 Bei Diebstahl, Raub oder Verlust von Schlüsseln erbringen wir die folgenden Leistungen:
- Kosten für Notmassnahmen (wie Ersatzschloss, Nottüren, Verriegelungen)
- Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes

HR59 Die Leistungen sind ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die in der Police festgesetzte Limite beschränkt.

Reisegepäck

Versicherungsschutz
HR60 Abhandenkommen, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet.

HR61 Beschädigung bei einem Autounfall oder Diebstahl aus dem verschlossenen Auto.

HR62 Die Leistungen sind für alle versicherten Gegenstände ohne Unterversicherung pro Ereignis auf die vereinbarte Limite beschränkt.

Nicht versichert
HR63 Nicht versichert sind
- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Geldwerte bei einfachem Diebstahl
- Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache des Abhandenkommens der Karten
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind.

Privathaftpflicht (PH)

Grunddeckung

Versicherungsschutz
PH1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und den anderen versicherten Personen in der Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (einschliesslich nebenberufliche oder nebenamtliche Tätigkeiten bis max. CHF 20 000 Umsatz pro Jahr), insbesondere als

- Mieter und Pächter von selbst genutzten, unbeweglichen Sachen (Mieterschäden)
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken, z.B. Garten- oder Pflanzland bis 1 000 m²
- Familienhaupt
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- Sportler
- Halter von Haustieren
- Halter von Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht (Versicherungsnachweis obligatorisch)
- Benützer fremder Motorfahrzeuge für den Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, für den die Deckungslimite der Halterversicherung übersteigenden Schaden sowie für Ansprüche, die durch eine abzuschliessende obligatorische Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Ausgenommen ist der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste
- Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes und der Feuerwehr
- ermächtigter Besitzer fremder beweglicher Sachen (Obhutsschäden)

PH2 Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Tieren, gemäss den gesetzlichen Grundlagen

PH3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche

PH4 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Expertise-, Anwalts-, Gerichtskosten, Schadenzinsen und ähnliche Kosten, welche mit dem Schadenereignis in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Wunschhaftung
PH5 Auch ohne rechtlich feststehende Haftung übernehmen wir auf Ihren Wunsch bis zu einem Betrag von CHF 100 000 pro Ereignis

- Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern und urteilsunfähigen Hausgenossen verursacht werden
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend in Ihrem Haushalt leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb (z.B. beim Fussball wird die Brille des Mitspielers beschädigt)
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert
PH6 Nicht versichert sind:

- Die Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung (Wagnisse nach Unfallversicherungsgesetz), z.B. Tauchen tiefer als 40 m
- Bearbeitungs-, Gewährleistungs- und Obhutsschäden im Zusammenhang mit einem versicherten Nebenerwerb.
- Die Haftpflicht als Eigentümer von Gebäuden und Ferienhäusern oder Teilen davon sowie den dazugehörenden Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen
- Die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind
- Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Risiken, für die von Gesetzes wegen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss, sowie die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art (ausgenommen Modellflugzeuge bis 30 kg Gewicht). z.B. Der Versicherungsnehmer fährt mit seinem Motorfahrzeug einen Fussgänger an
- Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z.B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit Ihnen lebenden minderjährigen fremden Personen
- Die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind, z.B. übermässig vergilbte Wände aufgrund von Rauceinwirkungen
- Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden
- Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen
- Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten
- Die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind, z.B. Fahren eines Motorfahrzeuges ohne gültigen Führerausweis
- Die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor– und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen

Benützung fremder Motorfahrzeuge

PH7 Schäden an fremden Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht, fremden Anhängern und Wasserfahrzeugen aus der gelegentlichen (nicht regelmässigen) Benützung.

PH8 Gelegentlich ist die Benützung insbesondere, wenn sie 6-mal in den letzten 3 Monaten nicht übersteigt.

Ferienfahrten
PH9 Bei Ferienfahrten gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Ferien, unabhängig von der Anzahl der Benützungen.

z.B. Ein Versicherter fährt mit dem Fahrzeug des Kollegen für zwei Wochen nach Frankreich in die Ferien.

Kaskoversicherung
PH10 Bezahlt eine Kaskoversicherung den Schaden am fremden Fahrzeug, vergüten wir den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Kaskoversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

PH11 Sofern ein Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist dieser in jedem Fall selbst zu tragen.

Nicht versichert
PH12 Nicht versichert sind Schäden an fremden Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und an Wasserfahrzeugen,

- die gemietet oder die von einem Versicherten geleast sind
- die auf einen Garagisten oder den Arbeitgeber eines Versicherten zugelassen sind
- für die in der Privathaftpflicht ausgeschlossenen Risiken (PH6)
- bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt
- die während des Fahrunterrichts oder während der amtlichen Fahrprüfung verursacht werden
- Regressansprüche Dritter und die Übernahme einer Kürzung der Leistungen oder eines Regresses wegen grober Fahrlässigkeit

Gemietete oder entliehene Pferde

PH13 Die gesetzliche Haftpflicht für die durch ein Unfallereignis entstandenen Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (inkl. deren Sattel- und Zaumzeug).

PH14 Die vertraglichen Leistungen beinhalten

- Ansprüche für deren Tötung, Wertverminderung und vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit
- die Kosten der tierärztlichen Behandlung

PH15 Der Tod eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung zur Einschläferung oder Notschlachtung ist uns rechtzeitig bekannt zu geben, sodass eine Sektion oder eine Expertise vorgenommen werden könnte.

Nicht versichert
PH16 Nicht versichert sind

- Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist
- die in der Privathaftpflicht ausgeschlossenen Risiken (PH6)

Jagdhaftpflicht

PH17 Die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsvertrag namentlich genannten Personen für Schäden, die entstehen

- aus der Ausübung der Jagd
- aus der Jagdaufsicht und dem Jagdschutz
- aus Einrichtungen, die der Jagd und dem Jagdschutz dienen
- aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen
- als Jagdschusswaffenbesitzer und Schütze auch ausserhalb der Jagdzeit

Nicht versichert
PH18 Nicht versichert sind

- Schäden, die anlässlich einer Widerhandlung gegen das anwendbare Jagdrecht verursacht werden, z.B. Jagen ohne gültige Jagdberechtigung
- Wald- und Flurschäden, z.B. Zertrampeln eines naturgeschützten Pfades
- sämtliche Jagdhaftpflichtschäden in Frankreich
- die in der Privathaftpflicht ausgeschlossenen Risiken (PH6)

Gebäude (GE)

Versicherte Objekte

Versicherte Gebäude
GE1 Versichert sind Sie als Eigentümer von den in der Police aufgeführten Gebäuden oder Stockwerkeigentumsanteilen, welche von Ihnen bewohnt und überwiegend privat genutzt werden, sowie fest mit diesen verbundenen Anlagen wie Antennen, Solarzellen etc.

GE2 Auf dem versicherten Grundstück befindliche Nebengebäude wie Garagen, Schuppen, Leitungen, Kanalisation usw., welche auf dem Katasterplan aufgeführt sind und in Ihrem Eigentum sind.

Festsetzung der Versicherungssumme
GE3 Die Versicherungssumme wird aufgrund einer Gebäudeschätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung oder durch die Fachstelle für Gebäudeschätzung festgesetzt.

GE4 Ändert sich dieser Wert während der Vertragslaufzeit, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden. Bei Änderung der Verhältnisse sind wir berechtigt, eine Neubewertung zu verlangen.

Nicht versichert
GE5 Nicht versichert sind Sachen, die nicht unter GE1–GE4 fallen, wie

- Hausrat
- eingelöste Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile und andere Fahrzeuge
- Gartenanlagen und Fahrnisbauten (separate Deckung in Hausrat)
- Baumaterialien, die mit dem Bauwerk nicht fest verbunden sind
- betriebliche und gewerbliche Einrichtungen
- Sachen und Gefahren, welche anderweitig versichert sind (z.B. bei einer kantonalen Gebäudeversicherung) oder versichert werden müssten

Feuer und Elementar

Versicherungsschutz

Feuer
GE6 Darunter fallen:

- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper
- Seng- und Nutzfeuerschäden

Nicht versichert
GE7 Nicht versichert sind Schäden durch allmähliche Rauceinwirkung.

Elementarereignisse
GE8 Darunter fallen:

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch

GE9 Versichert sind auch Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Nicht versichert
GE10 Nicht versichert sind Schäden, die verursacht sind durch
- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Betriebs- oder Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen

Erdbeben

Versicherungsschutz
GE11 Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben.

GE12 In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

GE13 Bei Verlust oder Schaden als direkte Folge eines Erdbebens oder verursacht durch Feuer und/oder Wasser als mittel- oder unmittelbare Folge eines Erdbebens, haften die Versicherer gemäss GE14–GE16.

GE14 Innerhalb der Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden nach dem erstmaligen Auftreten eines Erdbebens wird für den Betrag gehaftet, welcher den in der Police festgesetzten Selbstbehalt übersteigt.

GE15 Später eintretende Verluste oder Schäden werden als neues Ereignis betrachtet und unter Abzug des in der Police vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.

GE16 Pro Ereignis wird der Selbstbehalt einmal abgezogen.

Einmalgarantie pro Versicherungsjahr
GE17 Die Gesamtentschädigung pro Versicherungsjahr bleibt in jedem Fall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme limitiert.

Nicht versichert
GE18 Nicht versichert sind Erdbeben, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind, z.B. Geothermie.

GE19 Die Leistungen aus dem Vertrag erfolgen subsidiär zur Ausschüttung des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung oder des Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Die Entschädigung berechnet sich aus dem ermittelten Gesamtschaden unter Abzug der Ausschüttung aus dem Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung oder dem Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Der im Verzeichnis festgelegte Selbstbehalt kommt von der Entschädigung des Versicherers in Abzug.

Diebstahl

Versicherungsschutz
GE20 Beschädigungen an den versicherten Gebäuden, im Zusammenhang mit einem versicherten Einbruch, einer Beraubung, einem Diebstahl oder einem Versuch dazu (siehe HR35–HR38)

GE21 Unbefugtes Entfernen von Gebäudebestandteilen und baulichen Anlagen am Versicherungsort

Nicht versichert
GE22 Nicht versichert sind
- reine Vandalenschäden
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Wasser

Versicherungsschutz
GE23 Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
- Wasserleitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude dienen, und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen
- Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

GE24 Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude
- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter

GE25 Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

GE26 Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen und daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen, und zwar im Rahmen des Anteils, für den Sie für deren Unterhalt aufzukommen haben

Nicht versichert
GE27 Nicht versichert sind
- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisionsarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen
- Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschaden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Gebäudeglas

Versicherungsschutz
GE28 Bruchschäden an
- Gebäudeverglasungen
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchenarbeitsflächen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Gläsern von Sonnenkollektoren
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas

GE29 Bei Glasbruch sind die Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas mitversichert.

Nicht versichert
GE30 Bruchschäden
- an Fahrnisbauten, Wohnwagen und Mobilheimen
- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- an Rohrleitungen
- an Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- im Zusammenhang mit der Bearbeitung, Installation oder Versetzung der versicherten Verglasungen und anderen Objekte inkl. der dazugehörenden Umrahmungen
- der Oberfläche von Bade- und Duschwannen, (z.B. Emailschäden)
- die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Kosten

Versicherungsschutz
GE31 Versichert sind die nachstehenden zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an den versicherten Gebäuden.

GE32 Die Leistungen für sämtliche Kosten sind pro Ereignis auf die in der Police festgesetzte Limite begrenzt.

Ausfall des Mietertrages bei vermieteten Räumlichkeiten
GE33 Der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Mietertragsausfall, während längstens 24 Monaten. Massgebend ist der Bruttomietertrag abzüglich eingesparter Kosten.

Fortlaufende feste Kosten
GE34 Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum die bei Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Versicherungsprämien, während längstens 24 Monaten.

Aufräumungs- und Vernichtungskosten
GE35 Die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Deponierungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Nachteuerung
GE36 Die Erhöhung der Baukosten während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem bedingungsgemässem Wiederaufbau. Die Erhöhung berechnet sich nach dem für das beschädigte Gebäude massgebenden Baukostenindex.

Geräte und Materialien für den Gebäudeunterhalt
GE37 Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Geräten und Materialien, die dem Unterhalt oder der Benützung des Gebäudes und des dazugehörenden Grundstückes dienen.

Freilegungs- und Lecksuchkosten
GE38 Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasserleitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen, und zwar im Rahmen des Anteils, für den Sie für deren Unterhalt aufzukommen haben.

Notmassnahmen
GE39 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser, Notabdeckungen etc., welche dazu dienen, das Ausmass des Schadens zu mindern oder zusätzlichen Schaden zu verhindern.

Nicht versichert
GE40 Nicht versichert sind
- Freilegungs- und Lecksuchkosten für Wasserleitungen, die nicht dem versicherten Gebäude dienen
- Freilegungs- und Lecksuchkosten defekter sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen
- Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt werden
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen
- Geräte und Materialien sowie Einrichtungsgegenstände, die nicht dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude dienen

Gebäudehaftpflicht

Versicherungsschutz
GE41 Die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von den in der Police aufgeführten, selbst bewohnten
- Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
- Wohnungen im Stockwerkeigentum

sowie von den dazugehörenden privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

GE42 Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen
- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Tieren, gemäss den gesetzlichen Grundlagen

GE43 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf
- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche

GE44 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Expertise-,

Anwalts-, Gerichtskosten, Schadenzinsen und ähnliche Kosten, welche mit dem Schadenereignis in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Schadenverhütungskosten
GE45 Versichert sind Schadenverhütungskosten bei Umweltbeeinträchtigung aus Heiz- und Tankanlagen, sofern der Schaden die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert, und die Anlagen zudem fachmännisch und vorschriftsgemäss unterhalten worden sind.

Stockwerkeigentum
GE46 Die gesetzliche Haftpflicht als Stockwerkeigentümer/-in, vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergemeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite der Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft
- für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote
- für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote

Bauherr
GE47 Ihre Haftung als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100 000.

Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
GE48 Versichert ist auch die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert.

GE49 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

Schadenverhütungskosten
GE50 Die Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses.

Nicht versichert
GE51 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
- durch Altlasten, z.B. verunreinigtes Erdreich
- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt
- die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen ist

GE52 Die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind, z.B. Umweltschäden durch Ölverlust des Autos.

GE53 Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z.B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit Ihnen lebenden minderjährigen fremden Personen.

GE54 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden.

GE55 Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

GE56 Die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind.

Home Assistance (HA)

Versicherungsschutz
HA1 Entsteht infolge eines Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignisses sowie bei Glasbruch eine Notsituation, bei welcher ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden im oder am Gebäude oder am versicherten Hausrat entstehen würde, organisieren wir die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

HA2 Für Gebäude- und Stockwerkeigentümer organisieren wir die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen auch bei Ausfall von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.

HA3 Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir folgende Leistungen:
- Organisation der geeigneten Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr
- Übernahme der Kosten für notwendige Sofortmassnahmen bis CHF 500 pro Ereignis und maximal 5 Schadenfällen pro Jahr

Bei Ereignissen, die nicht eine Notsituation gemäss HA1 und HA2 darstellen, vermitteln wir die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche Notfalldienstleistungen erbringen.

Pflichten im Schadenfall
HA4 Im Schadenfall ist unverzüglich die 24-Stunden-Gratisnummer anzurufen (siehe allgemeine Produktinformationen).

HA5 Es werden nur Leistungen bezahlt, welche von unserem Kundencenter organisiert oder mit ihm abgesprochen worden sind.

Nicht versichert
HA6 Nicht versichert sind
- die Kosten zur definitiven Schadensbehebung
- die Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind
- Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden
- sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen oder durch Unterlassung der ordentlichen Wartung entstanden sind
- die Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke
- Folgeschäden, welche aufgrund eines versicherten Ereignisses entstehen

Allgemeines (A)

Versicherte Personen

Hausrat und Gebäude

A1 Sie als Versicherungsnehmer und die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Privathaftpflicht

1- bis 2-Personen-Haushalt
A2 Versichert sind Sie und eine weitere, mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebende Person.

A3 Bei Familienzuwachs gewähren wir während dreier Monate seit dem Zeitpunkt, in welchem eine oder mehrere weitere Person im gleichen Haushalt leben, vollen Versicherungsschutz, sofern die Police in dieser Zeitspanne in eine Familienversicherung umgewandelt wird.

Familien
A4 Versichert sind alle mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden und bei den Behörden an dieser Adresse angemeldeten Personen.

A5 Versichert sind zudem vorübergehend in Ihrem Haushalt lebende Personen, z.B. Ferienkinder.

Beide Varianten
A6 Versichert ist auch Ihr privates Dienst-, Aufsichts- oder Aushilfspersonals während der Zeit, in welcher diese für Sie tätig sind.

salto plus

A7 Versichert sind ausschliesslich Sie als Vertragspartner.

A8 Bei Wohngemeinschaft mit einer weiteren Person gewähren wir während dreier Monate seit dem Zeitpunkt, in welchem diese Person im gleichen Haushalt mit Ihnen lebt, vollen Versicherungsschutz, sofern die Police in dieser Zeitspanne in eine Familien- oder 2-Personen-Versicherung umgewandelt wird.

A9 Bei Vollendung des 32. Altersjahres wird die Police automatisch in eine 1- bis 2-Personen-Versicherung umgewandelt.

Allgemeine Ausschlüsse

A10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus
- kriegerischen Ereignissen
- inneren Unruhen (ausser bei Glasbruch), das heisst Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderung der Atomstruktur
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen

sofern Sie nicht nachweisen, dass der Schadenfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Örtlicher Geltungsbereich

Hausrat und Gebäude
A11 Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten.

A12 Teile des Hausrats sind vorübergehend, d.h. während max. 365 aufeinanderfolgenden Tagen, auch auf Reisen oder an in der Police nicht aufgeführten Standorten auf der ganzen Welt versichert, z.B. Ferienreisen, Auslandaufenthalte.

Privathaftpflicht
A13 Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt.

Nicht versichert
A14 Die Jagdhaftpflicht in Frankreich.

Zeitlicher Geltungsbereich

Hausrat und Gebäude
A15 Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungskosten, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Privat- und Gebäudehaftpflicht
A16 Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

A17 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

A18 Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Automatische Summenanpassung Hausrat und Gebäude
A19 Die Vollwertversicherungssumme für Hausrat wird bei einer Änderung des Landesindexes der Konsumentenpreise (Stand 30. September) von jeweils mehr als 3%-Punkten gegenüber der Basis von Juli 2009 alljährlich per 1. Januar angepasst. Die Prämie wird entsprechend aktualisiert.

A20 Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindexes von jeweils mehr als 3%-Punkten gegenüber der Basis 2009 alljährlich per 1. Januar angepasst. Die Prämie wird entsprechend aktualisiert.

A21 Bei solchen Prämienanpassungen besteht kein Kündigungsrecht.

Änderung der Tarife, Selbstbehalte und der Allgemeinen Bedingungen
A22 Wir können auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Die Änderung wird Ihnen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt gegeben.

A23 Sind Sie mit der Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

Gesetzliche Änderungen
A24 Wird die Änderung gesetzlich vorgeschrieben, (z.B. Elementarschäden) besteht kein Kündigungsrecht.

Wohnungswechsel
A25 Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz und den Enklaven Büsingen und Campione auch während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei einem Umzug ins Ausland erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort.

Beginn der Versicherung
A26 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag vereinbarten Datum.

A27 Wir haben das Recht, den Antrag abzulehnen. In diesem Fall endet der provisorische Versicherungsschutz 10 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung. Die Prämie bleibt anteilmässig geschuldet.

Beendigung des Vertrages
A28 Ihr Versicherungsschutz endet an dem in der Police vereinbarten Datum. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

A29 Der Vertrag kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit in seiner Gesamtheit jeweils auf das Ende des Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf beim Vertragspartner eintrifft.

A30 Die Versicherung erlischt auch, wenn
- Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen
- über Sie der Konkurs eröffnet wird
- Sie oder wir den Vertrag im Schadenfall kündigen. Die Kündigung muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Mitteilung.

A31 Weitere gesetzliche Aufhebungsgründe sind vorbehalten.

Sorgfaltspflichten
A32 Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen (z.B. Entleeren von Leitungen bei Frostgefahr).

Gefahrserhöhung und -verminderung
A33 Treffen die im Versicherungsvertrag aufgeführten Angaben nicht mehr zu, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

A34 Bei Gefahrserhöhungen können wir binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden sind. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A35 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Verletzung von Obliegenheiten
A36 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen oder Obliegenheiten kann die Entschädigung entsprechend reduziert werden, es sei denn, Sie beweisen, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Erbfall
A37 Stirbt der Versicherungsnehmer, so geht der Vertrag, soweit das versicherte Interesse fortbesteht, auf dessen Erben über. Diese können den Vertrag innert 30 Tagen seit dem Tod des Eigentümers der versicherten Sachen kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Zugang der Kündigung.

Konkurs
A38 Der Vertrag erlischt, wenn über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.

Prämien und Selbstbehalte
A39 Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus, bis zu dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum, zu bezahlen.

A40 Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung werden sämtliche noch ausstehenden Raten sofort fällig.

A41 Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A42 Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der geschuldeten Entschädigung in Abzug gebracht.

A43 Wir sind berechtigt, den Selbstbehalt mit den Ihnen geschuldeten Versicherungsleistungen oder Prämienguthaben zu verrechnen.

Gebühren
A44 Zur Deckung unseres Aufwandes werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:
- Mahngebühr: CHF 30
- Bearbeitungsgebühr für die Einleitung einer Betreibung: CHF 50
- Bearbeitungsgebühr für den Rückzug einer zu Recht angehobenen Betreibung: CHF 50

Es besteht kein Anspruch auf den Rückzug einer Betreibung.

A45 Wir sind ermächtigt, die Gebühren durch einseitige Erklärung anzupassen. Die Bestimmungen A22 und A23 sind dabei analog anwendbar.

Prämienrückzahlung
A46 Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstatten wir die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn Sie den Versicherungsvertrag innerhalb 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen.

Datenverwendung und -aufbewahrung
A47 Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992.

A48 Wir bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Bearbeiten bedeutet jeglicher Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Bekanntgeben, Aufbewahren, Verwenden, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten nur die für den Vertragsabschluss sowie für die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die Daten werden im Wesentlichen für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Abwicklung von Versicherungsfällen sowie für die statistischen Auswertungen gesammelt und bearbeitet. Die eingeholten Daten behandeln wir mit höchster Vertraulichkeit.

A49 Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages können wir Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mondial Assistance International AG, Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Gruppe oder Partnergesellschaften zur Bearbeitung weiterleiten.

A50 Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Sie werden durch angemessene technische oder organisatorische Massnahmen vor Unbefugten geschützt.

A51 Ferner sind wir berechtigt, bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einzuholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, von uns die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die von Ihnen aufbewahrten Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Paketrabatte
A52 Sofern Sie in mehreren Bereichen Verträge mit uns abgeschlossen haben, erhalten Sie die auf der Police aufgeführte Prämienreduktion.

A53 Die Rabatte werden unter folgenden Voraussetzungen auf die Produkte der Motorfahrzeugversicherung und Haushaltversicherung gewährt: wenn Verträge in mindestens zwei verschiedenen Bereichen und in den einzelnen Bereichen die nachstehenden aufgeführten Versicherungsprodukte abgeschlossen wurden.

Bereiche	Versicherungsprodukte	Abgeschlossen
Heilungskostenversicherung	Mindestens standard-Paket (exkl. mondial)	ja
Motorfahrzeugversicherung	Haftpflicht	ja
	Teilkasko oder Vollkasko	ja
Haushaltversicherung	Hausrat	ja

A54 Die Rabattberechtigung entfällt mit Wirkung auf Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Erhöhung der Prämie um den weggefallenen Rabatt berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages.

Schadenfall (S)

Benachrichtigung
S1 Bitte sofort die Gratisnummer 00800 55 455 500 anrufen. Sie gilt im In- und im Ausland.

S2 Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

S3 Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Ursache und der Umfang des Schadens durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen.

Schadenminderung
S4 Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen von unserem Schadenservice sind zu befolgen.

Veränderungsverbot
S5 Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Schadenregulierung bei Haftpflichtfällen
S6 Wir führen als Vertreterin für Sie oder andere Versicherte verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

S7 Kann mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, übernehmen wir die Führung des Zivilprozesses.

S8 Der Versicherte darf von sich aus gegenüber dem Geschädigten keine Forderungen anerkennen, keine Zahlungen leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten.

Auskunftspflicht
S9 Sie und die anderen versicherten Personen sind verpflichtet, die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu liefern. Auf Verlangen ist dem Schadendienst ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu liefern.

Beweispflicht
S10 Die Höhe des Schadens haben Sie mittels Quittungen, Belegen oder Wertbestätigungen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes.

Feststellung des Schadens
S11 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Sachverständigenverfahren
S12 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

S13 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

Hausrat und Gebäude

Beschädigte Sachen/verletzte Haustiere
S14 Entschädigt werden die Reparaturkosten, abzüglich einer allfälligen Wertvermehrung. Für Haustiere werden die Heilungskosten bis zum Betrag des Ersatzwertes übernommen.

Ersatzwert bei Totalverlust
S15 Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert (Ersatzwert) eines gleichartigen, neuen Gegenstandes oder Gebäudes, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung abzüglich Restwert der beschädigten Gegenstände vergütet. Bei Todesfall eines Tieres werden der für das Tier bezahlte Kaufpreis sowie die Bestattungskosten vergütet.

S16 Bei Gattungssachen sind wir berechtigt, Realersatz zu leisten.

S17 Nicht mehr gebrauchte Sachen werden zum Zeitwert vergütet.

S18 Die Leistungen sind in jedem Fall pro Ereignis insgesamt auf die Versicherungssumme sowie die separat vereinbarten Leistungsbegrenzungen pro Deckung beschränkt.

Unterversicherung
S19 Ist die Versicherungssumme tiefer als der Ersatzwert, werden die Leistungen sowohl im Total- wie auch im Teilschadenfall anteilig gekürzt.

S20 Keine Kürzung erfolgt bei Deckungen, für welche eine spezielle Leistungsbegrenzung (Sublimite) vereinbart ist.

Verzicht auf Kürzung bei Unterversicherung
S21 Sofern in der Police vereinbart, verzichten wir in der Hausratversicherung im Falle eines Teilschadens auf die Geltendmachung einer Unterversicherung.

Berechnung der Entschädigung für Kosten
S22 Massgebend sind die tatsächlichen Kosten, begrenzt durch die in der Police festgesetzte Limite pro Ereignis.

Elementarereignisse
S23 Gemäss Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) kann die Entschädigung gekürzt werden.

S24 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Erdbeben
S25 Pro Ereignis stehen für alle Versicherungsnehmer der home maximal 250 Mio. CHF zur Verfügung, und zwar für alle Hausrat- und Gebäudeschäden zusammen.

S26 Sollte der Gesamtschaden aller Versicherungsnehmer zusammen pro Ereignis diesen Betrag übersteigen, so werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

car

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. car

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) car

Haftpflicht	**(H1–H15)**
Kasko	
Teilkasko	(TK1)
Vollkasko	(VK1)
Versicherte Objekte	(KK1–KK23)
Unfall	**(U1–U15)**
Grobfahrlässigkeit	**(G1–G6)**
Parkschäden	**(P1–P4)**
Fahrzeug Assistance	**(FA1–FA22)**
Erweiterter Auslandschadenschutz	**(AU1–AU10)**
Allgemeines	**(A1–A58)**

Allgemeine Produktinformationen im Überblick. car

Allgemein

Diese Produktinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte Ihrer **Sympany Autoversicherung.**

Ihre Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden **Allgemeinen Versicherungssbedingungen (AVB)** umschrieben. Zusätzlich gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die versicherten Objekte, Deckungen, Optionen, Versicherungssummen und Selbstbehalte finden Sie auf Ihrer Police.

Vertragspartner
Versicherer und damit Ihr Vertragspartner ist die **Sympany Versicherungen AG,** Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel, Telefon +41 58 262 30 00

Versicherer und Vertragspartner der Fahrzeug Assistance ist die **Mondial Assistance International AG,** Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Sympany Versicherungen AG ist Vermittler und Ihr Ansprechpartner für die Durchführung der Versicherung.

Beginn und Dauer
Ihr Versicherungsschutz beginnt und endet an den in der Police vereinbarten Daten. Ohne Kündigung, welche drei Monate vor dem Ablaufdatum schriftlich zugestellt sein muss, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Bei **Fahrzeugwechsel** gewähren wir die Vollkaskodeckung für maximal 20 Tage nach Ausstellen des Versicherungsnachweises, auch wenn kein unterschriebener Antrag oder eine schriftliche Deckungszusage vorliegt.

Haftpflicht
Wir bezahlen Personen- und Sachschäden Dritter, welche mit dem versicherten Fahrzeug verursacht worden sind und für die Sie als Fahrzeughalter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich sind.

Wir bezahlen aber nicht nur, sondern wehren für Sie unberechtigte Ansprüche ab **(Rechtsschutzfunktion).**

Option «Mietwagen-Subsidiärdeckung»
Wenn Sie ein Auto mieten, entschädigen wir Haftpflichtansprüche, wenn der Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug nicht ausreicht. Diese Deckung gilt sowohl in der **Schweiz** wie im europäischen **Ausland.**

Kasko
Die **Teilkasko** umfasst Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Kollision mit Tieren, Marderbiss, Diebstahl oder bei Hilfeleistungen entstehen.

Bei **Vollkasko** sind zusätzlich auch Kollisionsschäden (jede gewaltsame äussere Einwirkung) versichert.

Option «Parkschäden»
Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Wagen verursacht werden, inklusive Zerkratzen der Lackierung.

Bonus-Malus-System
In Haftpflicht und Vollkasko ist die Prämie vom Schadenverlauf abhängig. Für jedes schadenfreie Jahr wird Ihnen eine Prämienstufe für das folgende Jahr gutgeschrieben. Nach einem Schadenfall wird die Prämie im folgenden Jahr um vier Stufen erhöht. Die maximale Bonusstufe beträgt 160%, die minimale **30% der Grundprämie.**

Option «Bonusschutz»
Mit dem Bonusschutz vermeiden Sie die Prämienerhöhung nach einem Schadenfall. Dieser Schutz gilt für maximal einen Schadenfall pro Versicherungsjahr.

Selbstbehalt
Pro Ereignis und Deckung werden die von Ihnen gewählten Selbstbehalte von der geschuldeten Entschädigung in Abzug gebracht.

Unfall
Ereignet sich bei der Benutzung des Fahrzeuges, beim Umgang mit dem Fahrzeug oder bei Hilfeleistungen ein Unfall, erhalten die betroffenen Fahrzeuginsassen die vereinbarten Leistungen bei Todesfall oder dauernder körperlicher Beeinträchtigung.

Versichert sind auch Heilungskosten für verletzte **Haustiere** und ein **Ausbildungskapital** für Ihre Kinder.

Fahrlässigkeit
Sie erhalten die Leistungen auch dann vollständig, wenn Sie oder ein anderer Lenker mit dem versicherten Fahrzeug den Schadenfall leicht fahrlässig verschuldet haben.

Bei **grobem Verschulden** (Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten) werden die Leistungen gekürzt. Bezahlte Entschädigungen werden teilweise zurückgefordert.

Option «Grobfahrlässigkeit»
Wir verzichten auf einen Abzug oder Rückgriff, Ausnahme bei Alkohol am Steuer oder Geschwindigkeitsexzess sowie bei Diebstahl aus dem unverschlossenen Fahrzeug.

Prämie
Die Prämie wird Ihnen zu Beginn jeder Versicherungsperiode in Rechnung gestellt und ist inklusive der aufgeführten Steuern und Abgaben innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zahlbar. Nach Absprache ist **halbjährliche** oder **monatliche** Zahlung möglich.

Erlöschen des Vertrages
Der Vertrag erlischt insbesondere,
- wenn Sie das Fahrzeug im Ausland immatrikulieren
- wenn Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen
- wenn Sie das Fahrzeug wechseln und die Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abschliessen
- wenn Sie die Prämie nicht fristgerecht bezahlen
- wenn Sie oder wir den Vertrag im Schadenfall oder auf Ablauf kündigen

Wir sind verpflichtet, den Wegfall des Haftpflichtversicherungsschutzes dem zuständigen **Strassenverkehrsamt** zu melden.

Rückerstattung der Prämie
Falls die Police nach Gesetz oder Vertrag während des Versicherungsjahres aufgehoben wird, bezahlen wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie anteilig zurück. Ausgenommen ist die Kündigung im Falle eines Totalschadens oder bei Kündigung im Schadenfall während des ersten Versicherungsjahres.

Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt in allen Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalem Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist.

Dies gilt zur Zeit für die Mitglieder der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie für Andorra und Kroatien.

Assistance

Bei Unfall, Panne oder Fahrzeugdiebstahl stellen wir Ihre Mobilität in der Schweiz sicher.

Voraussetzung: Sie informieren sofort unser Kundencenter, welches rund um die Uhr erreichbar ist und die Hilfeleistung unverzüglich organisiert.

Option «Erweiterte Assistance»
Die Mobilitätsgarantie gilt europaweit, gemäss Umschreibung im örtlichen Geltungsbereich.

Option «Auslandschadenschutz»
Haben Sie mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland einen Unfall, übernehmen wir die Abwicklung des Schadenfalles. Die Leistungen erfolgen nach Schweizerischem Recht.

Verhalten bei einem Schadenfall

Der wichtigste Grundsatz: Ruhe bewahren!

Der Sachverhalt ist sofort und so genau wie möglich schriftlich festzuhalten. Dazu gehören Namen aller Beteiligten, Ort, Zeitpunkt usw.

Das europäische Unfallprotokoll liefert Ihnen eine wertvolle Hilfe bei der Aufnahme.

Unterschreiben Sie keine fremdsprachigen Unfallprotokolle.

Hilfreich sind auch Fotos der Unfallsituation und das Aufschreiben von Adressen von allfälligen Zeugen.

Bei Körperverletzungen sowie Unfällen im Ausland muss die Polizei sofort verständigt werden.

In Notfällen ist Sympany umgehend unter folgender Telefonnummer zu kontaktieren:

00800 55 455 500

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) car

Haftpflicht (H)

Versicherte Ereignisse
H1 Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

Versicherte Personen
H2 Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Versicherte Leistungen
H3 Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H4 Die Deckung ist auf 100 Mio. CHF pro Schadenereignis begrenzt.

H5 Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

H6 Bei Leistungen für Feuer-, Explosions-, oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von 10 Mio. CHF pro Schadenereignis.

Nicht versichert
H7 Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.

H8 Schäden am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen.

H9 Die Ausschlüsse A11–A16 sind ebenfalls anwendbar.

Mietfahrzeug-Subsidiärdeckung
H10 Im Rahmen der übrigen Bestimmungen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder Ihren im gleichen Haushalt wohnenden Lebenspartner in dessen Eigenschaft als Lenker eines gemieteten Fahrzeuges mitversichert.

H11 Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Versicherung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug.
- Das Mietfahrzeug entspricht höchstens der gleichen Fahrzeugkategorie wie das in der Police versicherte.

Nicht versichert
H12 Wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt, nicht leistungspflichtig ist, oder wenn sie berechtigt ist, ihre Leistungen vom Mieter oder Lenker des gemieteten Fahrzeuges ganz oder teilweise zurückzufordern.

H13 Wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss.

H14 Schäden am gemieteten Fahrzeug und an den darin beförderten Sachen (inkl. Reisegepäck).

H15 Die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges vorgesehenen Selbstbehalts.

Kasko (TK, VK, KK)

Versicherte Ereignisse

Teilkasko
TK1 Schäden am versicherten Motorfahrzeug mit Zubehör sowie am versicherten Anhänger bei folgenden Ursachen:
- Diebstahl oder Raub, nicht aber Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen)
- Feuer oder Kurzschluss; Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist
- Elementarereignissen, d.h. unmittelbare Einwirkung von Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (≈75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen
- Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen
- Bruch von weiteren Fahrzeugteilen aus Glas (z.B. Scheinwerfer, Rücklichter, Blinker, Rückspiegel) oder Glasersatz wie z.B. Plexiglas (Erweiterte Glasdeckung)
- Kollision mit Tieren
- Marderbissen inkl. Folgeschäden
- böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Besprayen oder Bemalen des Fahrzeuges, Aufschlitzen des Daches bei einem Cabrio
- abstürzende Teile von Luftfahrzeugen
- Hilfeleistungen für Verunfallte, inklusive Reinigung des Wageninneren bei Verunreinigungen

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Vollkasko
VK1 Schäden am versicherten Motorfahrzeug, am versicherten Anhänger oder an versicherten mitgeführten Sachen infolge von (abschliessende Aufzählung):
- Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung)
- übrigen Risiken gemäss TK1

Versicherte Objekte
KK1 Das versicherte Fahrzeug, der versicherte Anhänger und die (im Katalogpreis nicht inbegriffene) Zusatzausrüstung bis zur vereinbarten Limite.

KK2 **Mitgeführte Sachen:** Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (persönliche Effekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Bei Diebstahl werden die Leistungen nur erbracht, wenn die Sachen aus dem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen worden sind.

Vorbehalten sind die Einschränkungen gemäss KK18.

Versicherte Leistungen
KK3 **Reparatur:** Versichert sind die Kosten für die schadenbedingte Reparatur des versicherten Fahrzeuges und der übrigen versicherten Objekte.

Die Bergungs- und Abschleppkosten sind im Rahmen der Assistance-Versicherung gedeckt.

KK4 **Totalschaden:** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten 80% des Zeitwertes des versicherten Fahrzeuges übersteigen. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird.

KK5 **Entschädigung bei Totalschaden**
Bei einem Totalschaden erfolgt die Entschädigung in Prozenten des in der Police aufgeführten Katalogpreises von Fahrzeug und Zusatzausrüstung, unter Berücksichtigung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden, nach folgender Skala (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet):

Jahr	Entschädigung	Jahr	Entschädigung
1	95-90%	5	65-55%
2	90-85%	6	55-45%
3	85-75%	7	45-40%
4	75-65%	ab 8	Zeitwert +20%

KK6 Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt oder der Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Fahrzeuges oder Gegenstandes im Zeitpunkt vor Eintritt des Schadenfalles, wenn dieser höher ist als der bezahlte Kaufpreis.

KK7 Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Überreste) wird von der Entschädigung abgezogen.

KK8 **Berechnung der Zeitwertentschädigung**
Der Zeitwert des Fahrzeuges ab dem 8. Betriebsjahr entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) berechneten Wert zur Zeit des Schadenereignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung).

KK9 **Kaufpreisgarantie bei Totalschaden**
Die Leistungen werden in den ersten 12 Monaten ab Erwerb des Fahrzeuges wie folgt erhöht:

Im 1. Betriebsjahr: Es wird der volle Katalogpreis vergütet, unabhängig des bezahlten Kaufpreises.

Ab dem 2. Betriebsjahr: Die Entschädigung gemäss Skala wird um 10% erhöht.

KK10 **Vorsorgedeckung**
Bei Fahrzeugwechsel gilt während maximal 20 Tagen ab Ausstellung des Versicherungsnachweises Vollkasko-Versicherungsschutz für das neu zu versichernde Fahrzeug, sofern Sie eine solche Deckung abschliessen. Es gilt der beantragte Selbstbehalt.

KK11 **Entschädigung für Anhänger und Zusatzausrüstung**
Für Anhänger und Zusatzausrüstung sind die Leistungen auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme pro Ereignis begrenzt. Es wird keine Unterversicherung geltend gemacht. Reparaturkosten werden nur ersetzt, wenn die Reparatur ausgeführt wird (keine Barauszahlung).

Leistungsbeschränkungen
KK12 Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnützung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt, oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

KK13 Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünschen Sie die Barauszahlung, entspricht die Leistung 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer. Vorbehalten bleiben TK1, 4. Einzug, KK12 und P2.

KK14 Anrechnung früherer Entschädigungen: Von uns geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

Nicht versichert
KK15 Nutzungsausfall (inklusive Kosten für ein Ersatzfahrzeug), Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

KK16 Abnützung und Betriebsschäden.

KK17 Schäden infolge von Ölmangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses.

KK18 **Im Fahrzeug mitgeführte Sachen:** Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z.B. Tonband- und Videokassetten, Schallplatten, Compact Discs), EDV-Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen.

KK19 Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten), Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie durch Veränderung der Atomstruktur entstehen.

KK20 Schäden, für welche Sie einen Gewährleistungsanspruch gegenüber Dritten haben (z.B. Herstellergarantie).

KK21 Die Ausschlüsse A11–A16 sind ebenfalls anwendbar.

Pflichten im Schadenfall
KK22 Bei Diebstahl oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren ist die Polizei zu benachrichtigen.

KK23 Schäden durch unbekannte Dritte (Vandalismus, Zerkratzen der Lackierung, Kollision) sind unverzüglich zu melden. Je nach Umständen verlangen wir, dass bei der Polizei Strafanzeige gegen unbekannt erstattet wird.

Unfall (U)

Versicherte Personen und Ereignisse
U1 Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des UVG, der sich bei der Benützung des versicherten Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat.

Versicherte Leistungen
U2 **Todesfallkapital:** Bei Eintritt des Todes innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letzteres gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

U3 **Integritätskapital:** Bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen.

U4 **Heilungskosten:** Ab Unfalltag bezahlen wir die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte
- Spital- und Kuraufenthalte in der **privaten Abteilung;** Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern wir zustimmen
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- Miete von Krankenmobilien
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind

U5 Zusätzlich bezahlen wir den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.

U6 **Taggeld:** Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlen wir das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit, ab einer Karenzzeit von 30 Tagen.

Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

U7 **Spitaltaggeld:** Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlen wir das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

U8 **Ausbildungskapital:** Bei Tod oder vollständiger Invaliditat einer versicherten Person bezahlen wir zusätzlich das in der Police aufgeführte Ausbildungskapital pro Person für Kinder bis zum 25. Altersjahr, sofern diese eine Ausbildung absolvieren und noch nicht erwerbstätig sind. Bei Todesfall erfolgt die Auszahlung an dieselbe Person wie das Todesfallkapital.

U9 **Mitgeführte Haustiere**
Wird ein mitgeführtes Haustier durch einen versicherten Verkehrsunfall verletzt, übernehmen wir die Heilungskosten, bei Todesfall werden der für das Tier bezahlte Kaufpreis sowie die Bestattungskosten vergütet.

Die Leistungen sind pro Tier auf CHF 3 000, im Maximum auf CHF 6 000 pro Ereignis begrenzt.

Leistungsbeschränkungen
U10 Versicherungsleistungen werden anteilsmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U11 Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als
- drei Jahre alt waren: CHF 2 500
- zwölf Jahre alt waren: CHF 10 000

aus allen bei uns bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Nicht versichert
U12 Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten), Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie durch Einwirkung ionisierender Strahlen entstehen.

U13 Ereignisse im Zusammenhang mit der Mietwagen-Subsidiärdeckung.

U14 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zulasten einer Sozialversicherung gehen.

U15 Die Ausschlüsse A11-A16 sind ebenfalls anwendbar.

Grobfahrlässigkeit (G)

Versicherte Ereignisse
G1 Bei grobfahrlässiger Verursachung eines Schadenfalles verzichten wir auf das gesetzliche Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Versicherte Personen
G2 Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Nicht versichert
G3 Bei Verursachung des Schadenfalls unter Alkoholeinfluss (Blutalkoholgehalt von 0,8‰ und mehr), unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch sowie bei Verurteilung wegen Vereitelung einer Blutprobe.

G4 Bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzesses, d.h., wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeitslimite um mehr als 50% überschritten worden ist.

G5 Bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

G6 Die Ausschlüsse A11–A16 sind ebenfalls anwendbar.

Parkschäden (P)

Versicherte Leistungen
P1 Versichert sind Schäden am parkierten Fahrzeug durch unbekannte Personen und Fahrzeuge.

P2 Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die Reparatur ausgeführt wird (keine Barauszahlung).

Pflichten im Schadenfall
P3 Die Schadenfälle sind uns unverzüglich zu melden. Je nach Umständen verlangen wir, dass bei der Polizei Strafanzeige gegen unbekannt erstattet wird.

P4 Die Reparatur darf nur in Absprache mit uns vorgenommen werden.

Fahrzeug Assistance (FA)

Versicherte Ereignisse
FA1 Diebstahl, Panne, Unfall, Elementarereignisse

Örtlicher Geltungsbereich
FA2 **Geltungsbereich Schweiz:** In der Schweiz sowie im grenznahen Ausland, maximal 50 km von der Schweizer Grenze entfernt.

FA3 **Geltungsbereich Europa:** Die Versicherung gilt in der Schweiz, der Europäischen Union (EU), den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Andorra und Kroatien.

Versicherte Leistungen
FA4 **Pannenhilfe:** Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte.

FA5 Heimreise der Insassen mit öffentlichem Verkehrsmittel, falls das versicherte Fahrzeug nicht am gleichen Tag (Ausland innerhalb 48 Stunden) reparierbar ist. Bahntickets 1. Klasse oder Flug Economy-Klasse, wenn Bahnreise länger als 6 Stunden.

FA6 Übernachtung, sofern die Heimreise am gleichen Tag nicht möglich ist. CHF 120 pro Person und Nacht. Schweiz: 1 Nacht. Ausland: 2 Nächte.

FA7 Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden (Ausland 48 Stunden) reparierbar ist und sofern die Rücktransportkosten geringer ausfallen als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis.

FA8 **Entsorgung und Zollkosten:** Falls die Rücktransportkosten höher ausfallen als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis, wird die Entsorgung des Fahrzeugs vor Ort organisiert und die Zollkosten im Ausland werden übernommen.

FA9 **Rückführung durch Chauffeur:** Bei Ausfall des Lenkers des versicherten Fahrzeugs infolge Krankheit, Unfall oder Tod und sofern kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, wird die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers organisiert und übernommen.

FA10 **Mobilitätsgarantie:** Ersatzwagen während maximal 10 Tagen (Schweiz maximal 1 Tag). CHF 150 pro Tag, maximal CHF 1 500 pro Ereignis.

FA11 Zustellung von notwendigen Ersatzteilen im Ausland, falls diese vor Ort nicht beschafft werden können. Kosten für Ersatzteile sind nicht versichert.

FA12 Taxikosten bis CHF 100 die in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen.

Nicht versichert:
FA13 Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

FA14 Fahrzeuge, welche im Zeitpunkt des Ereignisses sich in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder an denen die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

FA15 Gewerblich genutzte Fahrzeuge.

FA16 Die Ausschlüsse A11–A16 sind ebenfalls anwendbar.

Pflichten im Schadenfall
FA17 Im Schadenfall ist unverzüglich die 24-Stunden Gratisnummer anzurufen (siehe allgemeine Produktinformationen).

FA18 Es werden nur Leistungen erbracht, welche von unserem Servicecenter organisiert oder mit ihm abgesprochen worden sind.

FA19 Davon ausgenommen sind einfache Pannenhilfen vor Ort. Werden diese selbst organisiert, ist die Entschädigung auf maximal CHF 300 begrenzt.

Definitionen
FA20 **Unfall:** Als Unfall gilt ein Schaden an dem versicherten Fahrzeug, der durch ein plötzlich von Aussen einwirkendes Ereignis unfreiwillig verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

FA21 **Panne:** Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff oder eine entladene Batterie.

FA22 **Elementarereignisse:** Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch. Erbeben und Vulkanausbrüche gelten nicht als Elementarereignis.

Erweiterter Auslandschadenschutz (AU)

Versicherte Ereignisse
AU1 Verkehrsunfälle im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug, verursacht durch ein Motorfahrzeug mit ausländischem Kontrollschild.

Versicherte Personen
AU2 Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Versicherte Leistungen
AU3 Ansprüche aus Personen- und Sachenschäden, für welche der ausländische Unfallverursacher einzustehen hätte, werden direkt von uns ersetzt. Der Schadenersatz wird nach schweizerischem Haftpflichtrecht berechnet.

AU4 Die Leistungen sind auf 5 Mio. CHF pro Ereignis begrenzt.

AU5 Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Nicht versichert
AU6 Schäden verursacht durch nicht versicherte oder unbekannte Schädiger.

AU7 Die Ausschlüsse H12–H15 sowie A11–A16 sind ebenfalls anwendbar

Pflichten im Schadenfall
AU8 Jeder Unfall muss der Polizei vor Ort sofort gemeldet werden und es ist ein Rapport zu erstellen. Die Schadenfälle sind uns unverzüglich zu melden.

AU9 Ohne unsere Einwilligung dürfen keine Ansprüche anerkannt oder abgetreten werden. Bevor das Fahrzeug repariert oder verwertet wird, muss unsere Einwilligung eingeholt werden.

AU10 Im Rahmen der Entschädigung gehen die Ansprüche gegen den Haftpflichtigen auf uns über. Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der Ansprüche so gut wie möglich zu unterstützen und uns alle nötigen Unterlagen und Dokumente auszuhändigen.

Allgemeines (A)

Beginn der Versicherung
A1 Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

A2 Wurde vor Ausstellung der Police ein Versicherungsnachweis abgegeben, gilt der Versicherungsschutz gemäss Art. 63 ff. SVG provisorisch ab dem Datum der Einlösung beim Strassenverkehrsamt. Die Leistungen sind auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme beschränkt (Art. 3 VVV).

A3 Wir haben das Recht, den Antrag abzulehnen. In diesem Fall endet der provisorische Versicherungsschutz 10 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung. Die Prämie bleibt anteilmässig geschuldet.

A4 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Beendigung des Vertrages
A5 Ihr Versicherungsschutz endet an dem in der Police vereinbarten Datum. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Der Vertrag kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit in seiner Gesamtheit jeweils auf das Ende des Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf beim Vertragspartner eintrifft.

A6 Die Versicherung erlischt auch, wenn
- Sie das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versehen (im Ausland immatrikuliert)
- Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen
- über Sie der Konkurs eröffnet wird
- Sie das Fahrzeug wechseln und die Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abschliessen
- Sie oder wir den Vertrag im Schadenfall kündigen. Die Kündigung muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Mitteilung.

Weitere gesetzliche Aufhebungsgründe sind vorbehalten.

Örtlicher Geltungsbereich
A7 Die Versicherungen gelten in der Schweiz, der Europäischen Union (EU), den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Andorra und Kroatien.

A8 Erweiterter örtlicher Geltungsbereich
Sofern vereinbart, gilt der Versicherungsschutz temporär für 3 oder 6 Monate pro Jahr oder unbefristet auch in den übrigen Ländern, die dem Abkommen «Internal Regulations» («Grüne-Karte-Abkommen») angeschlossen sind (siehe www.nbi.ch).

Die erweiterte Grüne Karte stellen wir Ihnen auf Anfrage zu.

A9 Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der genannten Geltungsbereiche liegen.

Versicherte Fahrzeuge und Verwendungsarten
A10 Überwiegend private Fahrten und Arbeitsweg, gelegentliche berufliche Fahrten (sofern nicht explizit ausgeschlossen) mit dem in der Police aufgeführten Fahrzeug, versehen mit den versicherten Kontrollschildern.

Versichert ist auch ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug, welches mit den versicherten Kontrollschildern versehen ist (max. 30 Tage).

Nicht versichert
A11 Nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässige Benützung des Fahrzeuges.

A12 Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts.

A13 Vermietung des versicherten Fahrzeuges.

A14 Bewilligungspflichtige gewerbsmässige Personen- und Sachtransporte.

A15 Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten inkl. Trainingsfahrten sowie übriger Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas, Gleichmässigkeitsfahrten für Veteranenfahrzeuge und Ähnliches), bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

A16 Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrsicherheitskurse in der Schweiz.

Bonus und Malus
A17 Die Prämien der Deckungen Haftpflicht und Vollkasko sind vom Schadenverlauf abhängig.

A18 Ist während einer Beobachtungsperiode (1.10.–30.9. des Folgejahres) der Versicherungsvertrag mindestens 6 Monate in Kraft und tritt kein Schaden ein, so berechnet sich die Prämie für das dem Beobachtungsjahr folgende Kalenderjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe.

A19 Tritt während der Beobachtungsperiode ein Schadenfall ein, der von einem Versicherten schuldhaft verursacht worden ist, so erhöht sich die Prämie im folgenden Kalenderjahr um 4 Stufen. Die Erhöhung betrifft jeweils nur die vom Schadenfall betroffene Deckung.

A20 Bei Schäden, die durch unbekannte Dritte durch Zerkratzen der Lackierung verursacht werden, erfolgt die Rückstufung unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens.

A21 Bei Parkschäden gemäss P1 und P2 erfolgt keine Rückstufung.

A22 Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder werden uns die Aufwendungen zurückbezahlt, so erfolgt keine Rückstufung.

A23 Das Bonus-Malus-System enthält folgende Stufen (in % der Grundprämie):

Stufe	%	Stufe	%	Stufe	%
BM00	30	BM07	60	BM14	120
BM01	33	BM08	66	BM15	130
BM02	36	BM09	73	BM16	140
BM03	40	BM10	80	BM17	150
BM04	44	BM11	90	BM18	160
BM05	49	BM12	100		
BM06	54	BM13	110		

A24 Die Stufe wird für Haftpflicht und Vollkasko separat berechnet.

A25 Bonusschutz
Ist beim Eintritt eines Schadenereignisses im Versicherungsvertrag Bonusschutz vereinbart, verändert sich die Prämienstufe beim ersten Schaden pro Deckung und Beobachtungsperiode im folgenden Kalenderjahr nicht. Weitere Schäden in der gleichen Deckung und in der gleichen Beobachtungsperiode führen zu einer Rückstufung.

Gefahrs- und Vertragsänderungen
A26 Informationspflicht
Treffen die im Versicherungsvertrag aufgeführten Angaben nicht mehr zu, müssen Sie uns unverzüglich informieren

A27 Bei Gefahrserhöhungen können wir binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden sind. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A28 Bei einer Gefahrserhöhung, die nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A29 Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Änderung der Tarife, Selbstbehalte oder des Prämienstufensystems
A30 Ändert der Tarif, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltregelung, so können wir eine Anpassung des Vertrages verlangen. Wir teilen Ihnen die Änderungen spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mit.

A31 Sie haben daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder die von der Änderung betroffene Deckung auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie uns spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

A32 Bei Vertragsänderungen wird der aktuelle Tarif angewendet.

Wechselschilder
A33 Die Versicherung gilt für das mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug.

A34 Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung nur für Schäden am stehenden Fahrzeug oder bei Fahrten auf einem ausschliesslich privatem Gebrauch dienenden Areal.

A35 Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet und tritt ein Schaden ein, fordern wir unsere Aufwendungen von Ihnen zurück.

Hinterlegung der Kontrollschilder
A36 Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht der Versicherungsschutz bis zur Wiedereinlösung.

A37 Für Teilkasko besteht während der Zeit der Hinterlegung, längstens aber für 6 Monate Versicherungsschutz. Die anteilige Prämie wird bei der Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages verrechnet.

A38 Werden die Kontrollschilder hinterlegt, so wird die Prämie bis zur Wiederinkraftsetzung dem Risiko entsprechend reduziert.

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug
A39 Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.

Verletzung von Obliegenheiten
A40 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung entsprechend reduziert werden, es sei denn, Sie beweisen, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Prämien und Selbstbehalte
A41 Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus, bis zu dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum, zu bezahlen.

A42 Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung werden sämtliche noch ausstehenden Raten sofort fällig.

A43 Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A44 Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so sind wir verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen.

A45 Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der geschuldeten Entschädigung in Abzug gebracht.

A46 Kein Selbstbehalt wird erhoben
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung kein Verschulden trifft
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges verursachte Schäden.

A47 Wir sind berechtigt, den Selbstbehalt mit den Ihnen geschuldeten Versicherungsleistungen oder Prämienguthaben zu verrechnen.

Gebühren

A48 Wir stellen zur Deckung unseres Aufwandes folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung:
- Mahngebühr (CHF 30)
- Bearbeitungsgebühr für einen Versicherungsnachweis nach Information des Strassenverkehrsamtes über den Wegfall des Haftpflicht-Versicherungsschutzes (CHF 100)
- Bearbeitungsgebühr für die Einleitung der Betreibung (CHF 50)
- Bearbeitungsgebühr für den Rückzug einer zu Recht eingeleiteten Betreibung (CHF 50). Es besteht kein Anspruch auf den Rückzug einer Betreibung
- Gebühr bei Hinterlegung der Kontrollschilder (CHF 30)

Wir sind ermächtigt, die Gebühren durch einseitige Erklärung anzupassen. Die Bestimmungen A30–A32 sind dabei analog anwendbar.

Prämienrückzahlung

A49 Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstatten wir die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn:
- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen.
- der Kaskoversicherungsvertrag wegen eines von uns entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Datenverwendung und -aufbewahrung

A50 Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992.

A51 Wir bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Bearbeiten bedeutet jeglicher Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Bekanntgeben, Aufbewahren, Verwenden, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten nur die für den Vertragsabschluss sowie für die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die Daten werden im Wesentlichen für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Abwicklung von Versicherungsfällen sowie für die statistischen Auswertungen gesammelt und bearbeitet. Die eingeholten Daten behandeln wir mit höchster Vertraulichkeit.

A52 Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages können wir Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Gruppe oder Partnergesellschaften zur Bearbeitung weiterleiten.

A53 Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Sie werden durch angemessene technische oder organisatorische Massnahmen vor Unbefugten geschützt.

A54 Ferner sind wir berechtigt, bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einzuholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, von uns die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die von Ihnen aufbewahrten Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

A55 Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbands [SVV]) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden.

Paketrabatte

A56 Sofern Sie in mehreren Bereichen Verträge mit uns abgeschlossen haben, erhalten Sie die auf der Police aufgeführte Prämienreduktion.

A57 Die Rabatte werden unter folgenden Voraussetzungen auf die Produkte der Motorfahrzeugversicherung und Haushaltversicherung gewährt: wenn Verträge in mindestens zwei verschiedenen Bereichen und in den einzelnen Bereichen die nachstehenden aufgeführten Versicherungsprodukte abgeschlossen wurden.

Bereiche	Versicherungsprodukte	Abgeschlossen
Heilungskostenversicherung	Mindestens standard-Paket (exkl. mondial)	ja
Motorfahrzeugversicherung	Haftpflicht	ja
	Teilkasko oder Vollkasko	ja
Haushaltversicherung	Hausrat	ja

A58 Die Rabattberechtigung entfällt mit Wirkung auf Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Erhöhung der Prämie um den weggefallenen Rabatt berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages.

moto

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) moto

Allgemein	**(M1)**
Saisonpolice	**(M2)**
Böswillige Beschädigung	**(M3)**
Schutzbekleidung	**(M4-M5)**

Allgemeine Versicherungsbestimmungen (AVB) moto

Allgemeines (M)

Allgemein

M1 Für das versicherte Motorrad oder den versicherten Motorroller gelten grundsätzlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) car.

Zusätzlich gelten die folgenden Deckungserweiterungen und Obliegenheiten:

Saisonpolice

M2 Sofern Sie im Winter die Schilder hinterlegen oder nur selten unterwegs sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Saisonpolice abzuschliessen. In diesem Fall wird die Prämie entsprechend reduziert.

In Abänderung von A38 der AVB car erhalten Sie jedoch keine zusätzliche Prämienreduktion, wenn Sie die Schilder hinterlegen. Die Gebühr für Hinterlegung der Kontrollschilder (A48 der AVB) wird nicht erhoben.

Böswillige Beschädigung

M3 Zusätzlich zu den in K der AVB car aufgeführten Ereignissen ist auch das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert.

Schutzbekleidung

M4 Bei einem versicherten Teilkasko- oder Kollisionsereignis sind folgende Sicherheitsbekleidungsstücke ebenfalls gedeckt (Neuwert): Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe.

M5 Diebstahl der Schutzbekleidung ist nur dann versichert, wenn sie aus einem abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten Behälter gewaltsam entwendet worden ist. Helme müssen mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert werden.

S/1020/0/d/01.12

Telefon 00800 55 455 500
www.sympany.ch

sympany
erfrischend anders